

XIX.GP-NR

Nr. 110-IA
Prä. 01. Dez. 1994

Antrag

der Abgeordneten **Alois Verzetsch, Dr. Stummvöll**
und Genossen

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, das Arbeitsmarktservicegesetz und das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977

Das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl.Nr. 609, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 450/1994 in der Fassung der Kundmachung BGBl.Nr. 819/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 18 Abs. 7 lautet:

- "(7) Die Voraussetzungen nach Abs. 6 lit. a und e sind auch erfüllt, wenn
 - a) die Einrichtung, falls ein Unternehmen infolge von Insolvenzstatbeständen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes, BGBl.Nr. 324/1977, dazu nicht in der Lage ist, durch eine Gebietskörperschaft oder eine andere geeignete juristische Person bereitgestellt wird oder
 - b) die Einrichtung durch die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber im Zusammenhang mit Auswirkungen des EU-Beitrittes auf einen gesamten Wirtschaftszweig, die bis 31. Dezember 1997 eintreten, bereitgestellt wird und

- 2 -

- c) dem Arbeitslosen in den Fällen der lit. a und b eine Zuschußleistung vom Träger der Einrichtung während seiner Zugehörigkeit zu ihr gewährt wird. Vor Festsetzung dieser Zuschußleistung sind die in Betracht kommenden kollektivvertraglichen Körperschaften der Dienstgeber und Dienstnehmer anzuhören."
2. Nach § 18 Abs. 8 wird folgender Abs. 9 angefügt:
"(9) An die gemäß Abs. 6 lit. a in Verbindung mit Abs. 7 lit. b zu errichtende Einrichtung für die Nahrungs- und Genussmittelbranche sind von der Wirtschaftskammer Österreich für zuletzt in Betrieben mit höchstens 20 Arbeitnehmern beschäftigte Arbeitslose insgesamt 12,5 Millionen Schilling und für zuletzt in Betrieben mit mehr als 20 Arbeitnehmern beschäftigte Arbeitslose insgesamt 60 Millionen Schilling bis 31. Oktober 1995 einzuzahlen. Der Eintritt in Maßnahmen der Einrichtung für die Nahrungs- und Genussmittelbranche kann bis 31. Dezember 1997 erfolgen."
3. § 79 wird folgender Abs. 17 angefügt:
"(17) § 18 Abs. 7 und 9 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBI.Nr. xxx/1994 treten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft."

Artikel II

Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes

Das Arbeitsmarktservicegesetz, BGBI.Nr. 313/1994, wird wie folgt geändert:

Die erste Seite der Anlage lautet:

- 3 -

"IMMOBILIEN"

	Bestand	Katastralgemeinde	Grundbuchnummer	Einlagezahl-
AA 1010 Wien, Wohlburggasse 30	BAG	Innere Stadt	01004	1394
AA 1030 Wien, Esterplatz 2	BAG	Landstraße	01006	3684
AA 1160 Wien, Herbststraße 6-10	BAG	Neukreuzenfeld	01403	113
AA 1220 Wien, Wagramerstraße (BHZ)	BAG	Kagran	01680	2651
AA Amstetten, Nikolaus Lenaustraße 2	WE	Amstetten	03003	2831
				Anteile 8 u. 95
AA Baden, Josefsplatz 7	BAG	Baden	04002	406
AA Gänserndorf, Friedensgasse 4	BAG	Gänserndorf	06006	2403
AA Gmünd, Bahnhofstraße 33	BAG	Gmünd	07007	840
AA Lilienfeld, Dörfstraß 2	BAG	Dörf	19304	219
AA Mistelbach, Oserstraße 29	BAG	Mistelbach	15028	3939
AA Mödling, Joscifgasse 23	BAG	Mödling	16119	3899
AA Neunkirchen, Dr. Stockhamerg. 18	BAG	Neunkirchen	23321	2810
AA Schwechat, Sendnergasse 13-15	BAG	Schwechat	05220	961
AA Waldhausen/Ybbs, Schöfelsstraße 4	BAG	Waldh./Ybbs	03329	911
AA Wr. Neustadt, Neunkirchnerstraße 38	BAG	Wr.Neust.-Stadt	23443	3
AA Burgenland und				
AA Eisenstadt, Pernerstraße 10	BAG	Eisenstadt	30003	352 u. 3201
BIz Eisenstadt, Ödenburgerstraße 4	BAG	Eisenstadt	30003	1463
AA Mattersburg, Mozartgasse 2	BAG	Mattersburg	30109	2344
AA Oberpullendorf, Spitalstraße 26	BAG	Oberpullendorf	33043	835
AA Freistadt, Am Pregarten 1	BAG	Freistadt	41002	1229
Zwgs. Bad Ischl, Salzburgerstraße 8a	BAG	Bad Ischl	42002	543
AA Grieskirchen, Manglbürg 23	BAG	Manglbürg	44014	359
AA Linz, Wiener Straße 7-9	BAG	Lustenau	45204	1089
AA Ried i. Inn., Peter-Rosagger-Straße 27	BAG	Ried im Innkreis	46149	2042
AA Bischofshofen, Kinostraße 5-7	WE	Bischofshofen	55501	885
				Anteile 10,11,12,13
AA Zell am See, Saalfeldnerstraße 19	WE	Zell am See	57319	1454
				Anteil 18
BIz Zell am See, Saalfeldnerstraße 28	WE	Zell am See	57319	80
AA Feldbach, Schillerstraße 7	BAG	Feldbach	62111	692
AA Gleisdorf, Bahnhofstraße 11	BAG	Gleisdorf	68111	1088
AA Graz, Bahnhofsgürtel 85	WE	Lend	63104	462
				Anteil 30
AA Knittelfeld, Hans-Rossl-Gasse 17	BAG	Knittelfeld	65116	1616
AA Leibnitz, Schmidgasse 32	BAG	Leibnitz	66138	1500
Zwgs. Gröbming, Dr. Franz X. Mayer Str. 208	BAG	Gröbming	67202	293
AA Mureck, Siebenbrunnweg 2	WE	Mureck	66218	944
				Anteil 1
AA Feldkirchen, Gurktaler Straße 11	BAG	Feldkirchen	72306	440
AA Hermagor, Grabengasse 4	BAG	Hermagor	75005	398
AA Völkermarkt, Herzog Bernhard Platz 5	BAG	Völkermarkt	76339	394
AA Tirol und				
AA Innsbruck, Schöpfstraße 5	BAG	Wilten	81136	145
AA Bludenz, Walserweg 7a und 7b	WE	Bludenz	90002	2472
				Anteile 16,19,20,21,22
AA Dornbirn, Grabenweg 4, 4a, 4b	WE	Dornbirn	92001	11033
				Anteile 1 u. 34

" Einräumung des Wohnungseigentumsrechtes (§ 24a WEG) an Wohnung 1 für Republik zugestellt (e 3167/1994). "

- 4 -

Artikel III

Aenderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes

Das Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz, BGBl.Nr. 104/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 624/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der § 7 Abs. 4 lautet:

"(4) Für die im § 65 Abs. 1 Z 3 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur das Gericht örtlich zuständig, in dessen Sprengel der Sitz des Klägers liegt. Für die im § 65 Abs. 1 Z 7 genannten Rechtsstreitigkeiten ist nur das Gericht zuständig, in dessen Sprengel sich der Sitz des Gerichtes erster Instanz befindet, das über die Eröffnung des Konkurses oder in einer Angelegenheit nach dem § 1 Abs. 1 Z 1 bis 7 des Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetzes (IESG), BGBl.Nr. 324/1977, einen Beschuß gefaßt oder ein Urteil nach dem § 1a Abs. 1 IESG erlassen hat; hat ein ausländisches Gericht eine dieser Entscheidungen getroffen, die aufgrund von völkerrechtlichen Verträgen im Inland anerkannt wird, ist nur das Arbeits- und Sozialgericht Wien zuständig."

2. § 98 wird folgender Abs. 4 angefügt:

"(4) § 7 Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. xxx/1994 tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft. Wird in einer Rechtsstreitigkeit nach § 65 Abs. 1 Z 7 das Arbeitsamt oder die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice als Beklagter genannt, so ist als solcher ab dem 1. Jänner 1995 das zuständige Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen anzusehen."

In formeller Hinsicht wolle dieser Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Arbeit und Soziales zugewiesen werden.

- 5 -

Begründung

Zu Artikel I

(Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977)

Im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt Österreichs soll eine österreichweite Arbeitsstiftung für die Nahrungs- und Genußmittelbranche eingerichtet werden, die in Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Interessenvertretung der Arbeitgeber und den Arbeitnehmerorganisationen abgewickelt wird. Mit den Maßnahmen im Rahmen der Arbeitsstiftungen werden durch wirtschaftliche Umstrukturierungen arbeitslos gewordenen Mitarbeitern insbesondere die Berufsorientierung, die Aus- oder Weiterbildung, die effektive Arbeitsuche oder eine Unternehmensgründung ermöglicht.

Nach dem Handelskammergesetz ist es Aufgabe der Wirtschaftskammern an Maßnahmen und Einrichtungen zur Hebung der wirtschaftlichen oder sozialen Lage der Arbeiter und Angestellten mitzuwirken, Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens zu fördern sowie Einrichtungen und Anstalten zur Förderung der Wirtschaft und des ihr dienenden Bildungswesens ins Leben zu rufen und zu verwalten. Die Einrichtung der Arbeitsstiftung für rund 6.000 ArbeitnehmerInnen in der Nahrungs- und Genußmittelbranche erfolgt sohin durch die Wirtschaftskammer Österreich, die dafür 12,5 Mio. S für Arbeitnehmer aus Betrieben mit bis zu 20 Mitarbeitern und 60 Mio. S für Arbeitnehmer aus Betrieben mit über 20 Mitarbeitern zur Verfügung stellt. Primär wird diese Stiftung aus Mitteln der Arbeitsmarktförderung und des Europäischen Sozialfonds finanziert. Weiters wird das Arbeitsmarktservice Gespräche über die Beteiligung der Länder und Gemeinden an der Finanzierung führen. Die Kosten der Stiftung werden vom Zeitpunkt der Gründung an durch das Arbeitsmarktservice vorfinanziert. Die Beiträge der Wirtschaftskammer Österreich werden bis 31.10.1995, die sonstigen Beiträge zum ehestmöglichen Zeitpunkt geleistet.

Da die derzeitige Bestimmung des § 18 Abs. 6 AlVG die Einrichtung von Arbeitsstiftungen nur durch Unternehmen vorsieht, soll durch eine Ergänzung der bestehenden Bestimmungen in den Fällen, in

- 6 -

denen im Zusammenhang mit dem EU-Beitritt ein ganzer Wirtschaftszweig betroffen ist, die Einrichtung von Arbeitsstiftungen auch durch die gesetzliche Interessenvertretung der Arbeitgeber erfolgen können.

Die durch den EU-Beitritt verursachte Arbeitslosigkeit in der Nahrungs- und Genußmittelbranche und der damit entstehende Aufwand für die Arbeitslosenversicherung werden durch die vorgesehene Arbeitsstiftung minimiert, indem die Betroffenen durch die Maßnahmen der Arbeitsstiftung, wie Outplacement, Höherqualifizierung und Umschulung bzw. individuelle Arbeitsplatzbeschaffung die Phase der Arbeitslosigkeit effizient überwinden, sodaß durch die Gesetzesänderung kein zusätzlicher Aufwand für die Arbeitslosenversicherung entsteht.

Zu Artikel II

(Änderung des Arbeitsmarktservicegesetzes)

Auf der ersten Seite des Anhanges zum AMSG sind die Immobilien aufgezählt, die vom Bund unentgeltlich in das Eigentum des AMS übergehen. Aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Änderungen in der Nutzung der Bundesgebäude soll nunmehr in Widerspiegelung der tatsächlichen Verhältnisse diese Liste abgeändert werden.

Zu Artikel III

(Änderung des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes)

Im Hinblick auf die Übertragung der IESG-Angelegenheiten von den IESG-Arbeitsämtern zu den Bundessozialämtern mit 1.1.1995 soll die teilweise Neufassung des § 7 Abs. 4 ASGG (Z 1) bewirken, daß bezüglich der bewährten örtlichen gerichtlichen Zuständigkeiten für Rechtsstreitigkeiten über Ansprüche auf Insolvenz-Ausfallgeld oder einen Vorschuß auf dieses keine Änderungen eintreten. Es bedarf daher keiner Übergangsbestimmung.

Der zweite Satz des § 98 Abs. 4 ASGG (Z 2) schreibt die amtswegig vorzunehmende Änderung der Parteizeichnung fest; aus der Wendung "... so ist als solcher ... anzusehen" folgt, daß es diesbezüglich keiner Beslußfassung im Sinn des § 235 Abs. 5 ZPO bedarf.